

Betrug der Sparkasse Bremen durch die
Führung von Forderungskonten, die als
Schattenkonten geführt werden

Zum Erwerb des Grundstücks Mentzhausen wurden div. Darlehen aufgenommen, zu denen jeweils eine Grundschuldeintragung der Nr. 1-5 erforderlich waren. Diese sind den Eheleuten Bunk bekannt. Hierzu wurden Darlehenskonten Zug um Zug zur Abwicklung eröffnet.

Wenn bedingt durch eine Darlehensaufnahme eine Grundschuldeintragung erforderlich wurde und damit ein normales Darlehenskonto eröffnet wurde, legte die Sparkasse Bremen parallel - ohne Wissen der Eheleute Bunk - Forderungskonten in den Jahren 1998 – 2000 an. (Konten mit Beginnziffer 911.....) Konteneröffnungsbögen gibt es hierzu nicht.

In einer von der Sparkasse Bremen gefertigten Aufstellung vom 30.11.2000 über die Gesamtverbindung der Eheleute Bunk (nach Brand vom 23.10.2000) für die Kripo Nordenham sind diese Forderungskonten nicht aufgeführt.

Erstmalige Bekanntgabe der Forderungskonten (Beginnziffer 911...) am 06.12.2006 an die Eheleute Bunk auf Anregung des LG Bremen zur Erstellung einer Gesamtabrechnung.

Bestätigung der Sparkasse Bremen von 13.01.2009, dass aus den Forderungskonten nie Forderungen oder Ansprüche hergeleitet wurden.

In zwei Beschlüssen des OLG Bremen 26.01.2009/01.02.2011 wird darauf verwiesen, dass es sich bei den fünf Forderungskonten (Beginnziffer 911...) um interne Konten handelt, die keiner Auskunft- und Rechnungspflicht gem. § 666 BGB unterliegen und die die Schuldner nichts angehen

Gegenteiliges Handeln ergibt sich einerseits aus den 2004 beantragten Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen, bei denen zwei von den o. g. Forderungskonten als Anspruchsgrundlage dienten. Andererseits aus den Schriftsätzen vom 14.06.10 / 21.01.11, in denen eine rechtsgültige Abrechnung gegenüber den Schuldnern auf Basis dieser 5 Forderungskonten behauptet wird.

Das Grundbuch Jade weist aus, dass die Grundschuldkonten zur den Nummern 2-5 schon längst im Grundbuch gelöscht sind. Deshalb ist es nicht möglich, dass die Forderungskonten 911... noch immer als valutierend geführt werden.

Die noch eingetragene Grundschuld Nr. 1 besicherte drei Darlehen, die von der Sparkasse am 30.9.2009 als vollständig getilgt bestätigt werden. Weshalb wird nicht die Löschungsbewilligung erteilt? Welche Forderungen gibt es noch?

**Nach vorliegender Aktenlage haben die Eheleute Bunk keine Schulden mehr
Wo ist der Nachweis für weitere Forderungen ??**

Valutierende Forderungskonten trotz Tilgung bzw. Löschung im Grundbuch

Grundschild 1
6035 7001 / 6630 6010
/ 6114 4333

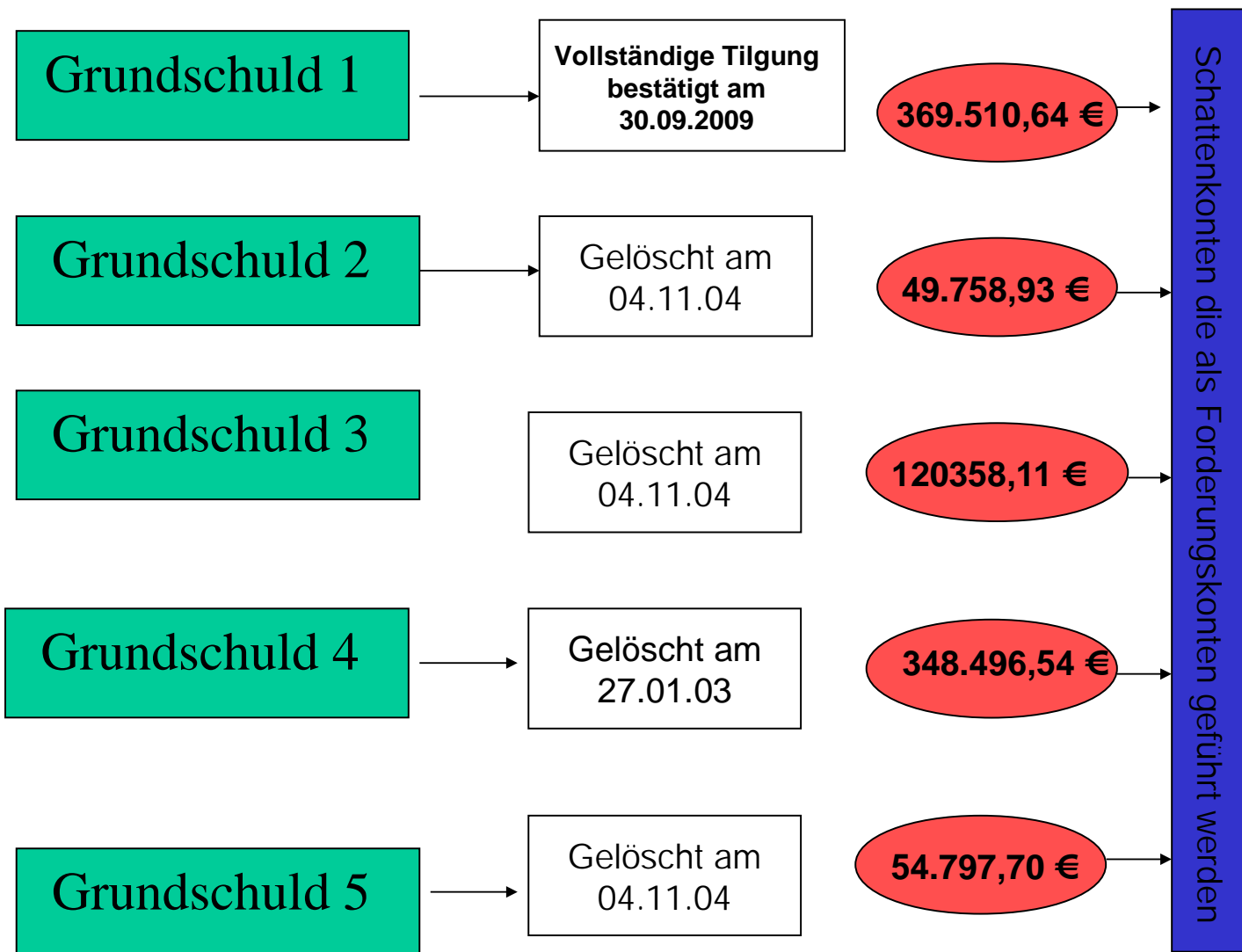
Vollständige Tilgung
603507001 zum 25.01.01
6630 6010 zum 25.05.01
6114 4333 zum 25.07.06
bestätigt durch die
Sparkasse am 30.09.2009

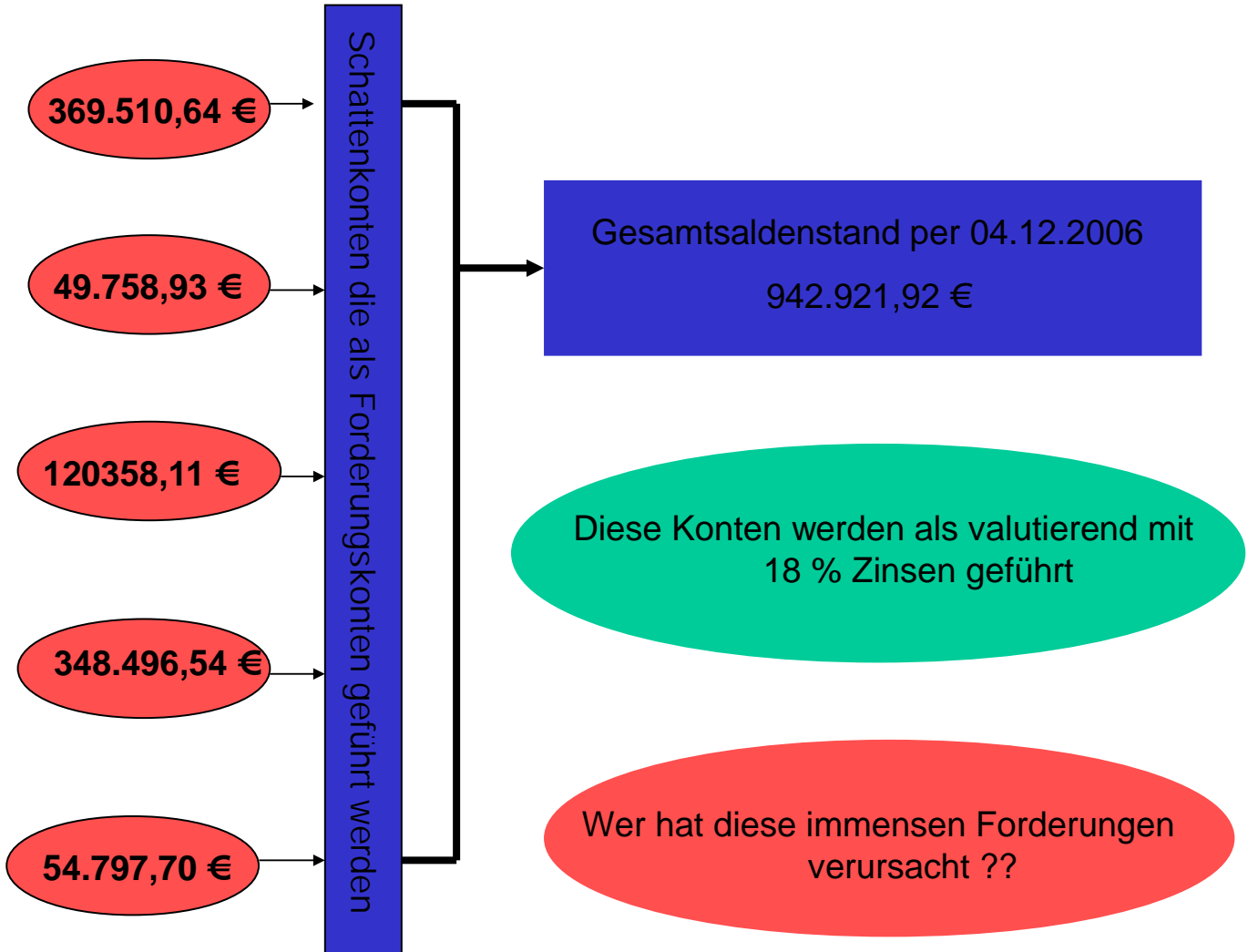
Forderungskonto
91108910364
Saldenstand per
04.12.2006
369.510,64 €

Schattenkonto

Löschungsbewilligung wird
nicht erteilt !

Gesamtüberblick →





I Telefon
179-3210 Frau Gambalat

I bei Antwort bitte angeben
SR-Gb

I Datum
30.11.2000

Fax-Nr. Servic-Center Recht:
0421/179-1226

Bezirksregierung Weser-Ems
Polizeiinspektion Wesermarsch
-Zentraler Kriminaldienst -
Walther-Rathenau-Str. 4

26954 Nordenham

Polizeikommissariat
Nordenham
05. DEZ. 2000
Az.:
Bearbeiter: *H. Mäde*

Auskunftsersuchen für Bunk, Hort und Brigitte
Aktenzeichen: nicht bekannt
Ihr Schreiben vom: 20.11.2000

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mäde,

hiermit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.11.2000 nebst Vollmacht der Eheleute Bunk. Im folgenden teilen wir Ihnen mit welche Konten/Kredite bei uns im Hause bestehen:

Horst Bunk:

Girokonto: 1030 9722, DM 79.828,24-

Sparkonto: 3633 3623, DM 54.107,45

Kredite/Darlehen: 6035 5567, DM 66355,64-
6035 7001, DM 89.087,26-
6114 4333, DM 150.466,49-
6630 6010, DM 39.250,97-

Birgit Bunk:

Girokonto: 1213 2981, DM 22.411,88-

Bausparkonto/Darlehen: 8572260118, DM 12150,51
8572260175, DM 40.171,67-

Die Sparkasse Bremen BLZ 290 501 01
Konten:
Landeszentralbank Bremer:
(BLZ 290 000 00) Konto 290 501 01
Bremer Landesbank:
(BLZ 290 500 00) Konto 1000 401 005
überföhd.doc

Wirtschaftlicher Verein, rechtsfähig
kräftig staatl. Verleihung seit 29. Juni 1825
Eingetragen im Handelsregister A
Die Sparkasse in Bremen
beim Amtsgericht Bremen Nr. 10 354

Telefon (0421) 179-0
Telefax (0421) 1793333
SWIFT-Adresse SBREDE22
T-Online *962800#
mailto:mail@sparkasse-bremen.de
http://www.sparkasse-bremen.de

Postfach 107880
28078 Bremen
Am Brühl 1-3
28195 Bremen

I Telefon

I bei Antwort bitte angeben

I Datum

Horst und Birgit Bunk:

Kredite/Darlehen: 6041 3184, DM 105.000,00-
6520 4554, DM 294.928,39-

In folgenden führen wir die Absicherungen der Grundschulden lfd. Nr. 1-5 in Abt. III des Grundbuches von Jade, Band 118 Blatt 4194:

Grundschuld in Höhe von DM 292.000,00 (lfd. Nummer 1): dient für alle Forderungen der Sparkasse Bremen

Grundschuld in Höhe von DM 40.000,00 (lfd. Nummer 2): dient für alle Forderungen der Sparkasse Bremen

Grundschuld in Höhe von DM 100.000,00 (lfd. Nummer 3): dient für den Kredit 6041 3184

Grundschuld in Höhe von DM 300.000,00 (lfd. Nummer 4): dient für alle Forderungen der Sparkasse Bremen

Grundschuld in Höhe von DM 50.000,00 (lfd. Nummer 5): dient für das Konto 1025 3805 der Firma A & M Finanz

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Frau Gambalat gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Sparkasse Bremen
Service Center Recht

Ulrich A. Gambalat

Die Sparkasse Bremen BLZ 290 501 01
Konten:
Landeszentralbank Bremen:
(BLZ 290 000 00) Konto 290 501 01
Brem. Landesbank:
(BLZ 290 500 00) Konto 1000-401 005

Wirtschaftsbank Verein, rechtsfähig
kraft staatl. Verordnung seit 29. Juni 1925
Eingetragen im Handelsregister A
Die Sparkasse in Bremen
am Ambergplatz Bremen Nr. 10 354

Telefon (0421) 179-0
Telefax (0421) 1793333
SWIFT-Adresse SBREDE22
T-Online *962800#
mailto:mail@sparkasse-bremen.de
http://www.sparkasse-bremen.de

Postfach 107880
28078 Bremen
Am Bril 1-3
28195 Bremen

Schütte, Richter & Partner

Rechtsanwälte · Notare

Schütte, Richter & Partner · Contrescarpe 47/48 · 28195 Bremen

Herrn Rechtsanwalt
Hartwig Zimmermann
Rathausmarkt 11

24349 Eckernförde

Dr. Dietz Schütte, Notar
Dr. Wolfgang Richter, Notar
Dr. Andreas Meyer im Hagen, Notar
Dr. Uwe Lenz
Fachanwälte für Steuerrecht
Dr. Olaf Zimmer
Rechtsanwälte

Bremen, den 6. Dezember 2006

Telefon (0421) 96088-31

Telefax (0421) 96088-99

Az.: 180/2006-57; Dr. M/VH

Birgit Bunk u. a. gegen die Sparkasse Bremen AG
Ihr Zeichen: 216-06 SA 1/Z

Sehr geehrter Herr Kollege Zimmermann,

mittlerweile hat die Sparkasse aufgrund der Anregung des Landgerichtes Bremen den Eheleuten Bunk ein weiteres Mal Forderungsaufstellungen für die diversen Darlehen übersandt.

Wie immer führte das auch dieses Mal dazu, dass die Eheleute Bunk wieder eine Vielzahl von Fragen aufwarfen, die ihnen schon längst geradezu gebetsmühlenhaft beantwortet worden sind. Eine Kopie des Schreibens der Eheleute Bunk vom 3. Dezember 2006 ist für Sie in der Anlage beigelegt.

Ich befürchte, dass weitere Korrespondenz direkt mit den Eheleuten Bunk die Sache nicht voranbringen wird. Das begründet unsere dringende Anregung, dass die zukünftige Korrespondenz nicht von den Eheleuten Bunk direkt, sondern von Ihnen als deren Prozessbevollmächtigten geführt werden sollte. Insoweit bitte ich Sie um Verständnis.

Ergänzend möchte ich für Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich bei den Konten 911089 10364, 911189 10364, 911289 10364, 911389 10364 und 911489 10364

Schütte, Richter & Partner, Rechtsanwälte · Partnerschaft, Amtsgericht Bremen PR 20
Contrescarpe 47/48 · 28195 Bremen · Telefon (0421) 96088-0 · Telefax (0421) 96088-99 · E-mail ra@schuetterrichter.de
Sparkasse Bremen AG (BLZ 290 501 01) Kto. 102 9099 · Deutsche Bank AG, Bremen (BLZ 290 700 24) Kto. 226 655 9
Bankhaus Neelmeyer AG (BLZ 290 200 00) Kto. 12 55 · Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 101 739 6009
www.schuetterrichter.de

nicht um Darlehen oder Girokonten handelt. Vielmehr handelt es sich um interne "Grundschuldkonten" für das Kreditengagement der Eheleute Bunk. Für jede an dem Grundstück Mentzhauser Straße 60 in Jade eingetragene Grundschuld wird ein solches internes Konto geführt, um kurzfristig erkennen zu können, welche Grundschuld noch in welcher Höhe valutiert.

Für das Objekt "Hoikenweg" existieren derartige interne "Grundschuldkonten" nicht, weil dieses Grundstück bereits kurz nach seinem Ankauf wieder weiterveräußert worden ist.

Schließlich füge ich für Sie als Anlage aktuelle Forderungsaufstellungen für die oben genannten "Grundschuldkonten" bei.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. A. Meyer im Hagen

Dr. A. Meyer im Hagen

Anlagen

Forderungsaufstellung für:
 Eheleute Horst und Birgit Bunk

Konto: 81108910364 / 0
 Zuständiger Sachbearbeiter: Frau Grumbi
 Verbindung nach BGB § 367

	Datum	Umsatz	unverzinst. Kosten	verzinsliche Kosten	Kosten Zinsen	Zinsen	Hauptforderung	Gesamtforderung
Zinssch. II, III, 1, Meerkhäuser Str. 60, 26349 Jada (-292.000,00 DEM)	24.09.1998	-292.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	292.000,00	292.000,00
Saldus:	24.09.1998		0,00	0,00	0,00	0,00		
Zinsen auf Hauptforderung: 1778 Tage zu 18,0000%	30.12.2001		0,00	0,00	0,00	0,00	292.000,00	292.000,00
Jahresschluss:	30.12.2001					171.885,00		
Saldus:	30.12.2001							
Einzunehmung	30.12.2001							
Saldus:	31.12.2001					171.885,00	292.000,00	463.885,00
Zinsen auf Hauptforderung: 1774 Tage zu 18,0000%	31.12.2001					0,00		
Saldus:	31.12.2001					0,00		
Zinsen auf Hauptforderung: 1774 Tage zu 18,0000%	04.12.2005					0,00	149.297,23	237.384,00
Saldus:	04.12.2005					132.425,64		
Zinsen auf Hauptforderung	04.12.2005		0,00	0,00	0,00	0,00		
Hauptforderung							220.213,41	
Gesamtforderung							149.297,23	399.510,94
zusätzlich 18,0000% aus 149.297,23 EUR = 74,65 EUR je Tag								

Die Sparkasse Bremen AG, Bremen den 04.12.2006

Bestellungsaufstellung für:
 Heide Horst und Birgit Bunk

Conto: 81118910364 / 0
 ständiger Sachbearbeiter:
 Frau Grumbt
 Berechnung nach BGB § 357

Datum	Umsatz	unverzinsl. Kosten	verzinsliche Kosten	Kosten zinsen	Zinsen	Hauptforderung	Gesamtforderung
18.12.1998	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
30.12.2001		0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
30.12.2001					21.840,00		
30.12.2001		0,00	0,00	0,00	21.840,00	40.000,00	61.840,00
31.12.2001		0,00	0,00	0,00	21.840,00	40.000,00	61.840,00
31.12.2001		0,00	0,00	0,00	11.188,61	20.451,99	31.640,60
04.12.2006		0,00	0,00	0,00	18.140,84		
04.12.2006		0,00	0,00	0,00	29.307,25	20.451,68	49.758,93

Zinsen auf Hauptforderung
 -laufzeit
 Gesamtforderung per 04.12.2006
 zuzüglich 18,000% aus 20.451,68 EUR = 10,23 EUR je Tag
 29.307,25 EUR
 20.451,68 EUR
 49.758,93 EUR

Die Sparkasse Bremen AG, Bremen den 04.12.2006

Orderungsaufstellung für:
 Heide Forst und Birgit Bunk

Orderungsaufstellung für:
 Heide Forst und Birgit Bunk

Ordnungsnummer: 0364 / 0
 Zuständiger Sachbearbeiter: Frau Grumbel
 Berechnung nach BGB § 367

Datum	Umsatz	Umverzahlt. Kosten	verzinsliche Kosten	Kosten absetzen	Zinsen	Hauptforderung	Gesamtforderung
26.05.1999	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
25.05.1999		0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
30.12.2001		0,00	0,00	0,00	48.700,00	100.000,00	148.700,00
30.12.2001		0,00	0,00	0,00	48.700,00	100.000,00	148.700,00
31.12.2001		0,00	0,00	0,00	23.877,35	51.129,19	75.006,52
04.12.2006		0,00	0,00	0,00	46.351,65	51.129,19	97.480,84
04.12.2006		0,00	0,00	0,00	69.228,92	51.129,19	120.358,11

Zinsen auf Hauptforderung
 Hauptforderung
 Gesamtforderung per 04.12.2006
 zuzüglich 15,000% aus 51.129,19 EUR = 25,56 EUR je Tag

Die Sparkasse Bremen AG, Bremen den 04.12.2006

Änderungsaufstellung für
Teleute (Hess) und Birgit Bunk

Art.Nr. 81128910384 / 0

iständiger Sachbearbeiter: Frau Grumb

Rechnung nach BGB § 357

	Datum	Umsatz	unverzinsl. Kosten	verzinsliche Kosten	Kosten zinsen	Zinsen	Hauptforderung	Gesamtforderung
Saldo:	10.11.1999	-300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	300.000,00
Ins. auf Hauptforderung: 774 Tage zu 10,00%	30.12.2001		0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	300.000,00
Interabschluss	30.12.2001					118.500,00		
Saldo:	30.12.2001		0,00	0,00	0,00	118.500,00	300.000,00	418.500,00
Umsatzaufstellung	31.12.2001		0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	418.500,00
Saldo:	31.12.2001		0,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	418.500,00
Ins. auf Hauptforderung: 1774 Tage zu 9,00%	04.12.2006		0,00	0,00	0,00	59.054,21	153.387,56	212.441,77
Saldo:	04.12.2006		0,00	0,00	0,00	118.554,77	153.387,56	271.942,33

Zinsen auf Hauptforderung

Hauptforderung

Besamtforderung per 04.12.2006

zusätzlich 18,000% aus 153.387,56 EUR = 76,69 EUR je Tag

195.108,98 EUR

153.387,56 EUR

348.496,54 EUR

Die Sparkasse Bremen AG Bremen den 04.12.2006

Schütte, Richter & Partner

Rechtsanwälte · Notare

Dr. Dietz Schütte, Notar
Dr. Wolfgang Richter, Notar
Dr. Andreas Meyer im Hagen, Notar
Dr. Uwe Lenz, Notar
Dr. Olaf Zimmer
Fachanwälte für Steuerrecht

Schütte, Richter & Partner · Contrescarpe 47/48 · 28195 Bremen

Vorab per Telefax
Herrn Rechtsanwalt
Ulrich Ernst Büttner
Osdorfer Landstraße 245b

22549 Hamburg

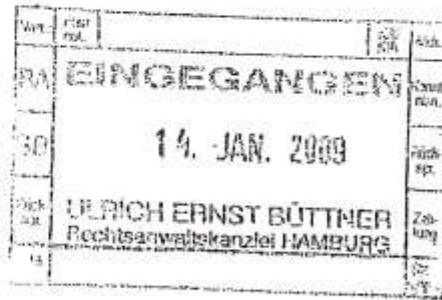
- 040/86 62 78 18 -

Bremen, den 13. Januar 2009

Telefon (04 21) 9 60 88- 31

Telefax (04 21) 9 60 88- 99

Az.: 76/2008-57; Dr. M/FI



Eheleute Bunk ./.. Die Sparkasse Bremen AG u.a.
Ihr Zeichen: Ds-1/301503/08

Sehr geehrter Herr Kollege Büttner,

vielen Dank für Ihr Telefax vom 12. Januar 2009, das ich an die Sparkasse in Bremen weitergeleitet habe. Der von Ihnen beanstandete Begriff „Abrechnung“ im Zusammenhang mit den Grundpfandrechten stammt aus meiner Feder. Sollte er bei Ihnen Verständnisprobleme verursacht haben, bitte ich Sie um Nachsicht. Gemeint ist eine Übersicht über die internen Grundschuldkonten, die seinerzeit (Ende 2006) für die Eheleute Bunk noch einmal angefertigt wurde. Dass daraus nie Forderungen oder Ansprüche hergeleitet wurden, ist mittlerweile sattem bekannt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. A. Meyer im Hagen

- Dr. A. Meyer im Hagen -

Schütte, Richter & Partner

Rechtsanwälte · Notare

Schütte, Richter & Partner · Contrescarpe 47/48 · 28195 Bremen

Landgericht Bremen
- 2. Zivilkammer -

28189 Bremen

Geschäfts-Nr.: 2 O 4/08



In Sachen

1. Birgit Bunk
2. Horst Bunk

./.

1. Die Sparkasse Bremen AG
2. Finanzholding der Sparkasse in Bremen

RA Jürgen Rieger

RAe Schütte, Richter & Partner

wird namens und in Vollmacht der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unzulässig, weil die Kläger kein schützenswertes Interesse an der beantragten Feststellung haben. Die Beklagten hatten sich nämlich nie berührt, gegen die Kläger (zusätzliche) Ansprüche aus "internen Grundschuldkonten" zu besitzen. Die Klage ist deshalb nicht nur unzulässig und jedenfalls unbegründet, sondern nachgerade rechtsmissbräuchlich.

1. Die Kläger räumen zutreffend ein, dass ihnen von den Beklagten eine Vielzahl von - grundpfandrechtlich gesicherten - Darlehen gewährt worden waren, die sämtlich im Dezember 2000 gekündigt und fällig gestellt worden sind. Dies ergibt sich nicht nur

79

Dr. Dietz Schütte, Notar
Dr. Wolfgang Richter, Notar
Dr. Andreas Meyer im Hagen, Notar
Dr. Uwe Lenz, Notar
Dr. Olaf Zimmer
Fachanwälte für Steuerrecht

Bremen, den **11. März 2008**
Telefon (04 21) 9 60 88- **31**
Telefax (04 21) 9 60 88- **99**

Az.: 76/2008-57 Dr. M/Sa/VH

aus den Anlagen K1, K2, K2a und K3, sondern insbesondere auch aus den weiteren beim Landgericht Bremen vorliegenden Prozessakten.

Beweis: beizuziehende Akte des Landgerichts Bremen zur Geschäfts-Nr. 4 O 780/02 (4)
beizuziehende Akte des Landgerichts Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 1621/04
beizuziehende Akte des Landgerichts Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 2978/04
beizuziehende Akte des Landgerichts Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 818/06 c

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen die Beklagten ausdrücklich Bezug auf sämtliche vorstehend genannten Prozessakten und machen ihren dortigen Vortrag zum Gegenstand auch dieses Verfahrens. Sollte das Landgericht diesen Weg nicht für sachdienlich und daher eine Wiederholung des bereits zur Gerichtsakte gereichten Vortrages für erforderlich halten, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

2. Die in den Kündigungen und insbesondere in der Klageerwiderung vom 24. Mai 2002 zur Geschäfts-Nr. 4 O 780/02 genannten Darlehen sind bis heute nicht vollständig ausgeglichen. Vielmehr steht den Beklagten gegen die Kläger noch Restforderungen aus dem Darlehen Nr. 6520 4554 in Höhe von € 177.297,13 per 29. Februar 2008 zu.

Beweis: Forderungsaufstellung für das Darlehen Nr. 6520 4554 vom 29. Februar 2008, **Anlage B 1**

Außerdem steht das Bauspardarlehen Nr. 8572260118 per 26. Februar 2008 noch mit € 20.609,55 offen.

Beweis: Abrechnung für das Bauspardarlehen Nr. 8572260118 vom 26. Februar 2008, **Anlage B 2**

3. Allein die offenen Kreditforderungen wurden und werden gegenüber den Klägern geltend gemacht. Bei den so genannten "internen Grundschuldkonten" handelt es sich dagegen nicht um zusätzlich (weitere) Darlehens- oder Girokonten der Kläger. Vielmehr handelt es sich um interne Konten für das Kreditengagement der Kläger zu ausschließlich internen Buchungszwecken. Für jede an dem Grundstück Mentzhauser Straße 60 in Jade eingetragene Grundschuld wird nämlich ein solches internes (!)

Konto geführt, um jeweils kurzfristig erkennen zu können, welche Grundschuld noch in welcher Höhe valutiert.

Diese internen Grundschuldkonten zu internen Buchungszwecken stellen aber keine (zusätzlichen) Forderungskonten gegen die Kläger dar. Derartiges wurde auch nie behauptet oder gar geltend gemacht. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Anlage K5, die die Kläger bereits selbst zur Gerichtsakte gereicht haben.

4. Die Grundschulden (nicht die Konten!) dienen - wie üblich - als Sicherheit für die noch offenen Kredite. Allerdings sind auch die Grundschulden mit den Kündigungen im Dezember 2000 fällig gestellt worden. Aus diesen Grundschulden betreiben die Beklagten deshalb noch die Zwangsvollstreckung gegen die Kläger, solange sie nicht vollständig befriedigt sind.
5. Sofern die Kläger behaupten sollten, dass sie über die von den Beklagten eingeräumten Tilgungsleistungen hinaus weitere Tilgungsleistungen erbracht hätten, wird darauf hingewiesen, dass für derartige Tilgungsleistungen nicht die Beklagten, sondern die Kläger darlegungs- und beweispflichtig sind. Insoweit fehlt es allerdings - zu Recht - an jedem (geschweige denn substantiierten) Vortrag.
6. Auch das wider besseren Wissens angedeutete Unverständnis der Kläger, warum sich "die Beklagte zu 2) Ansprüche gegenüber den Klägern berühme", geht fehl. Die Kläger wissen längst, dass die frühere "Die Sparkasse in Bremen" mit Beschluss ihrer Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2004 ihren Namen in "Finanzholding der Sparkasse Bremen" geändert hat.

Beweis: notarielle Bescheinigung des Notars Dr. Herbert Müffelmann vom 21. September 2004, **Anlage B 3**

Durch die Änderung ihres Namens hat sich die Identität der früheren "Sparkasse in Bremen" heute "Finanzholding der Sparkasse in Bremen" allerdings nicht geändert. Es ist dieselbe Körperschaft.

Darüber hinaus hat die vormalige "Sparkasse in Bremen"/"Finanzholding der Sparkasse in Bremen" im Jahre 2004 ihr gesamtes operatives Geschäft einschließlich aller

vorstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten im Wege der Ausgliederung auf die Sparkasse Bremen AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 21770, übertragen.

Beweis: notarielle Bescheinigung des Notars Dr. Herbert Müffelmann vom 21. September 2004, **Anlage B 4**

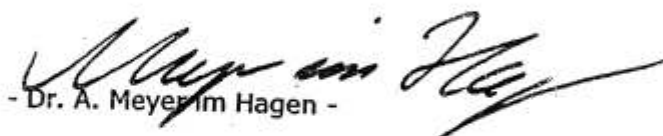
Von der Ausgliederung unter anderem nicht betroffen waren jedoch die der "Sparkasse in Bremen"/"Finanzholding der Sparkasse in Bremen" gehörenden Immobilien sowie sämtliche von ihr gehaltenen Grundpfandrechte. Dies hat zum einen zur Folge, dass die "Finanzholding der Sparkasse in Bremen" nach wie vor Grundpfandrechtsgläubigerin geblieben ist. Die durch die Grundpfandrechte gesicherten Darlehensforderungen sind indessen auf die Sparkasse Bremen AG übergegangen.

Beweis zum gesamten Vorstehenden: beizuziehende Handelsregisterakten des Amtsgerichts Bremen zu den Handelsregisternummern HRB 21770 und HRA 19354

7. Schließlich wird nachrichtlich für das Landgericht Bremen das jüngste Schreiben der Kläger an die Beklagten beigelegt. Es belegt eindrucksvoll, dass die Kläger nach wie vor gänzlich unbelehrbar sind.

Beweis: Schreiben der Kläger an den Vorstand der Beklagten vom 14. Februar 2008 nebst beigelegtem Flugblatt, **Anlage B 5**

Der Rechtsanwalt:


- Dr. A. Meyer im Hagen -

Anlagen



Für Herrn Dank V

*4/2/2014
vollst.
Brullung fehlt!*

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 W 10/11 = 2 O 1708/10 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

1. Birgit Bunk, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg,
2. Horst Bunk, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2:

Rechtsanwalt Dettmers & Kriehoff, Gaststraße 18, 26122 Oldenburg,
Geschäftszeichen: 122/2010

gegen

Sparkasse Bremen AG, vertr.d.d.Vorsitzenden des Vorstandes, Am Brill 1 - 3,
28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schütte, Richter & Partner, Contrescarpe 47/48, 28195 Bremen,
Geschäftszeichen: 544/2010-57; Dr. M/hz

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Blum, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schnelle und die Richterin am Oberlandesgericht Witt am 01.02.2011 beschlossen:

Der Senat sieht keine Veranlassung, den Beschluss vom 24.01.2011 zu ändern. In der Tat hat der Senat bei seinem am 24.01.2011 gefassten Beschluss den am 31.01.2011 beim OLG eingegangenen Schriftsatz der Kläger vom 25.01.2011 weder berücksichtigt noch berücksichtigen können. Seine Berücksichtigung hätte aber auch am Ergebnis nichts geändert. Interne Aufzeichnungen einer Vertragspartei gehen die andere Partei nichts an. Dass diese regelmäßig gemacht werden, um Informationen zu sammeln und

insbesondere die Führung späterer Prozesse zu erleichtern, ändert daran nichts. Wenn eine Partei Ansprüche gegen die andere geltend macht, hat sie diese zu begründen und vor Gericht zu substantiieren. Wenn sie dies unter Heranziehung ihrer internen Aufzeichnungen macht, weiß der Gegner, worum es geht und kann hierzu Stellung nehmen. Dadurch werden aber nicht nachträglich bankinterne Forderungsaufstellungen zu gegebenenfalls einem Auskunftsanspruch des Gegners zugänglichen Kontoabrechnungen.

gez.: Blum

gez.: Dr. Schnella

gez.: Witt

Für die Ausfertigung:

Bode

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 U 129/08 = 2 O 4/08 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

1. Birgit Bunk, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg,
2. Horst Bunk, Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2:
Rechtsanwalt Ulrich Ernst Büttner, Osdorfer Landstraße 245 b, 22549 Hamburg-Alt-Osdorf,
Geschäftszeichen: Ds-1/301503/08

gegen

1. die Sparkasse Bremen AG, vertr. d. d. Vorstand, Am Brill 1-3, 28195 Bremen,
2. die Finanzholding der Sparkasse in Bremen, vertr. d. d. Vorstand, Am Brill 1-3, 28195 Bremen,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:
Rechtsanwälte Schütte, Richter & Partner, Contrescarpe 47/48, 28195 Bremen,
Geschäftszeichen: 76/2008-57

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch die Richter Blum und Dr. Schnelle sowie die Richterin Heiland

am 26. Januar 2009 beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Bremen, 2. Zivilkammer, vom 2. Oktober 2008 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen.

Die Kläger erhalten Gelegenheit, hierzu binnen **3 Wochen** Stellung zu nehmen.

Gründe:

I.

Die Kläger haben ursprünglich gegenüber den Beklagten die Feststellung begehrt, dass die Beklagten keinerlei Ansprüche aus internen Grundschuldkonten gegenüber den Klägern besäßen. Die Kläger stützten ihr Feststellungsinteresse auf ein Schreiben der Beklagtenvertreter für die Beklagte zu 1. vom 06.12.2000, in welchem auf „interne „Grundschuldkonten“ für das Kreditengagement der Eheleute Bunk“ nebst beigefügten aktuellen Forderungsaufstellungen für diese „Grundschuldkonten“ hingewiesen worden war (Anlage K 5).

Die Beklagten haben ein Feststellungsinteresse der Kläger verneint, da sie – die Beklagten – sich nie irgendwelcher Ansprüche aus „internen Grundschuldkonten“ berühmt hätten.

Die Kläger haben im Hinblick auf die im Prozess erfolgte Erklärung der Beklagten, sie hätten sich keiner Ansprüche aus internen Grundschuldkonten berühmt, die Hauptsache für erledigt erklärt, haben aber die Ansicht vertreten, das Schreiben der Beklagten vom 06.12.2000 habe das für erledigt erklärte Feststellungsbegehren bei Klagerhebung gerechtfertigt.

Die Beklagten haben sich der Erledigungserklärung nicht angeschlossen; die Kläger haben sodann die Feststellung begehrt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt habe.

Mit Urteil vom 02.10.2008 hat das Landgericht Bremen die Klage abgewiesen. Eine Erledigung der Hauptsache liege nicht vor, denn die Klage sei mangels Feststellungsinteresses unzulässig gewesen.

Mit der hiergegen rechtzeitig eingelegten und begründeten Berufung begehren die Kläger die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bremen; hilfsweise greifen sie – „eventuell klagerweiternd“ – ihren ursprünglichen, jetzt auf konkret benannte Grundschuldkonten bezogen Feststellungsantrag auf und erneuern wiederum hilfsweise zum letztgenannten Antrag ihren Antrag auf Feststellung der Erledigung. Schließlich beantragen sie klagerweiternd, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Herausgabe von 4 konkret bezeichneten vollstreckbaren Ausfertigungen von Grundschuldbestellungsurkunden zu verurteilen, und stellen hierzu

wiederum einen Hilfsantrag auf Herausgabe Zug-um-Zug gegen Zahlung eines von den Beklagten nachvollziehbar zu errechnenden Restbetrages.

Die Kläger rügen die Tatsachenfeststellungen des Landgerichts und meinen, das Landgericht habe seine Hinweispflichten nach § 139 ZPO verletzt, insbesondere indem es den Klägern nicht zu einer Klagrücknahme oder zu einer Präzisierung oder Änderung der Sachanträge geraten habe.

Sie halten an ihrer Ansicht fest, dass sich die Beklagten Forderungen aus Grundschuldkonten berüht hätten, weshalb bei Klagerhebung ein Feststellungsinteresse gegeben gewesen sei. Auch aus § 12 BGB ergäbe sich, dass die Beklagten nicht den Namen der Kläger „für irgendwelche Konten“ missbrauchten.

Die Beklagten verstießen mit ihren „Forderungsscheinbehauptungen“ gegen den Grundsatz der Kontenwahrheit gemäß § 154 Abs. 1 AO. Die Beklagten meinen zudem, dass die Beklagten zur Herausgabe der Grundschuldbestellungsurkunden verpflichtet seien, was näher erläutert wird.

II.

Der Senat ist einstimmig der Auffassung, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 522 Abs. 2 Nr. 1 ZPO); die von den Klägern in der Berufung eingeführten neuen Streitgegenstände stehen einer Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO nicht entgegen. Die Rechtssache hat zudem weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine einer Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde zugängliche Entscheidung durch Urteil (§ 522 Abs. 2 Nr. 2 ZPO):

Verfahrensfehler des Landgerichts sind nicht ersichtlich. Vielmehr haben die Kläger von sich aus im Hinblick auf den Beklagtenchriftsatz vom 11.03.2008 die Hauptsache für erledigt erklärt, weil sie diesem Schriftsatz – zutreffend – entnommen haben, dass die Beklagten auf die bei ihr geführten „internen Grundschuldkonten“ keine Ansprüche gegen die Kläger stützen wollten. Da die Beklagten der Auffassung waren, dass die Feststellungsklage von Anfang an mangels Feststellungsinteresses unzulässig gewesen sei, haben die Kläger folgerichtig im Termin ihren Antrag auf Feststellung der Erledigung umgestellt. Ob das Landgericht prozessual verpflichtet war, den Klägern eine Klagrücknahme anzuraten, mag dahinstehen, denn die Kläger wären, wie sich unzweideutig ihrer Berufung entnehmen lässt, diesem Rat nicht gefolgt.

Das Landgericht hat zutreffend den Antrag auf Feststellung der Erledigung abgewiesen, denn der Klage fehlte von Anfang an das Rechtsschutzinteresse. Auch für

den Senat besteht kein Zweifel daran, dass die Kläger dem Schreiben der Beklagten zu 1., nur in deren Namen ist das Schreiben vom 06.12.2000 verfasst worden, lediglich entnehmen konnten und redlicherweise auch nur entnehmen durften, dass die Beklagte zu 1. interne Aufstellungen über die Forderungen führt, die ihrer Ansicht nach durch die jeweiligen Grundschulden abgesichert waren. Derartige interne Konten gehen die Kläger nichts an. Erst wenn die Beklagten sich entsprechender Forderungen gegenüber den Klägern berühren, besteht ein Interesse daran, den Bestand dieser Forderungen gerichtlich klären zu lassen. Der Hinweis auf „interne“ Konten enthält eine derartige Berührung aber gerade noch nicht.

Der Hinweis der Kläger auf § 12 BGB ist eher abwegig; dass die Beklagten die nach ihrer Ansicht ihr gegen ihre Vertragspartner zustehenden Ansprüche bei sich unter den Namen ihrer jeweiligen Kunden erfassen, ist selbstverständlich und lässt das Recht der Kläger zum Gebrauch ihres Namens unberührt.

Soweit die Kläger nunmehr in ihrem Antrag zu II. auf ihren ursprünglichen Feststellungsantrag – unter Vornahme einer jedenfalls unschädlichen – Konkretisierung wiederum auf ihren ursprünglichen und dann für erledigt erklärten Feststellungsantrag zurückkommen und mit den Berufungsanträgen zu IV. und V. Klagerweiterungen in den Rechtsstreit einführen wollen, ist über diese nicht zu entscheiden. Sie werden vielmehr mit der Zurückweisung der Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO wirkungslos. Der Senat hat bereits im Beschluss vom 18.02.2008 (2 U 74/07) die Ansicht vertreten, dass der Berufungskläger das Berufungsgericht weder über Klagerweiterungen im Sinne des § 264 Nr. 2 ZPO noch über echte Klagänderungen nach den §§ 263, 533 ZPO oder diesen gleich zu behandelnden Klagerweiterungen dazu zwingen kann, von einer Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO Abstand zu nehmen und eine mündliche Verhandlung anzusetzen, damit dort mit den veränderten Anträgen gemäß § 297 ZPO verhandelt werden kann. Hieran hält der Senat fest. Für den Fall der Anschlussberufung regelt § 524 Abs. 4 ZPO ausdrücklich, dass diese ihre Wirkung verliert, wenn die Berufung durch Beschluss zurückgewiesen wird. Sinn dieser Vorschrift ist es zu vermeiden, dass das Berufungsgericht trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO mündlich verhandeln muss. Nichts anderes kann aber für den Fall einer Klagerweiterung oder Klagänderung in der Berufungsinstanz gelten (ebenso OLG Nürnberg MDR 2007, 171 f., KG NJW 2006, 3505 m.w.Nw.).

gez.: Blum



gez.: Dr. Schnelle
Für die Ausfertigung

gez.: Heiland

Blöck
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen

Amtsgericht Oldenburg
- Vollstreckungsgericht -

Dienstgebäude Elisabethstraße
Elisabethstraße 6
26135 Oldenburg

Postanschrift:
Amtsgericht, Postfach 2471, 26014 Oldenburg

☎
Vermittlung 0441 / 220-0
Durchwahl 0441 / 220 3522
Telefax

Frau
Birgit Bunk
Am Wüschemeer 46
26133 Oldenburg

Bankverbindung Kontonummer: 106024375
bei der Nordd. Landesbank
Hannover (250 500 00)

Datum 01.11.2004

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht - ohne -

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
NZS 32 M 5510/04


Sehr geehrte Frau Bunk,

in der Zwangsvollstreckungssache

Die Finanzholding der Sparkasse in Bremen J. Bunk, Birgit

Nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.10.04. In der Anlage finden Sie die Forderungsaufstellung der Gläubigerin. Gepfändet wurde aus dem Titel welcher von der Sparkasse vorgelegt wurde. Welche Darlehen sich hinter dem Titel verbergen kann nicht vom Vollstreckungsgericht beurteilt werden. In welcher Höhe die Grundschauld noch valutiert ist daher ohne Belang. Der Titel lautet über den im Forderungskonto aufgestellten Betrag, so daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß inhaltlich rechtmäßig ergangen ist. Teilen Sie bitte klarstellend mit, ob Ihr Schreiben als Beschwerde anzusehen ist, damit dies gegebenenfalls an das Landgericht weitergeleitet werden kann. Sollten die Voraussetzungen einer Vollstreckungsabwehrklage vorliegen, steht es Ihnen frei, eine solche einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen


Münstermann
Rechtspflegerin

Sprechzeiten:
Montag-Freitag
8.00 - 12.00 Uhr


Amtsgericht Oldenburg
- Vollstreckungsgericht -

Dienstgebäude Elisabethstraße
Elisabethstraße 6
26135 Oldenburg

Postanschrift:
Amtsgericht, Postfach 2471, 26014 Oldenburg

Herrn
Horst Bunk
Am Wüschemeer 46

26133 Oldenburg

 Vermittlung 0441 / 220-0
Durchwahl (0441) 220-3519
Telefax (0441) 220-3520

Bankverbindung Kontonummer: 106024375
bei der Nordd. Landesbank
Hannover (250 500 00)

Datum 01.11.2004

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht - ohne -

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 32 M 5517/04



Sehr geehrter Herr Bunk,

in der Zwangsvollstreckungssache

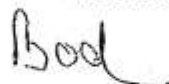
Die Finanzholding der Sparkasse in Bremen ./. Bunk, Horst

Nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.10.04. In der Anlage finden Sie die Forderungsaufstellung der Gläubigerin. Gepfändet wurde aus dem Titel welcher von der Sparkasse vorgelegt wurde. Welche Darlehen sich hinter dem Titel verbergen kann nicht vom Vollstreckungsgericht beurteilt werden. In welcher Höhe die Grundschild noch valutiert ist daher ohne Belang. Der Titel lautet über den im Forderungskonto aufgestellten Betrag, so dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss inhaltlich rechtmäßig ergangen ist. Teilen Sie bitte klarstellend mit, ob Ihr Schreiben als Beschwerde anzusehen ist, damit dies gegebenenfalls an das Landgericht weitergeleitet werden kann.

Sollten die Voraussetzungen einer Vollstreckungsabwehrklage vorliegen, steht es Ihnen frei, eine solche einzureichen.

Münstermann, Rechtspflegerin

Mit freundlichen Grüßen



Boden
Justizangestellte

Sprechzeiten:
Montag-Freitag
8.00 - 12.00 Uhr

Forderungsaufstellung für:
Eheleute Horst und Birgit Bunk

Konto: 91128910364 / 0
 Zuständiger Sachbearbeiter: Frau Grumbt
 Berechnung nach BGB § 367

	Datum	Umsatz	unverzinsl. Kosten	verzinsliche Kosten	Kcsten zinsen	Zinsen	Hauptforderung	Gesamtforderung
Grdsch. III, lfd. 3, Mentzhauser Str. 60, 26349 Jade (-100.000,00 DEM)	26.05.1999	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
Saldo:	26.05.1999		0,00	0,00			100.000,00	100.000,00
Zinsen: 934 Tage zu 18,000% Jahresabschluss	30.12.2001 30.12.2001				0,00	48.700,00		
Saldo:	30.12.2001		0,00	0,00	0,00	48.700,00	100.000,00	148.700,00
Euromstellung	31.12.2001		0,00	0,00	0,00	48.700,00		
Saldo:	31.12.2001		0,00	0,00	0,00	48.700,00	100.000,00	148.700,00
Zinsen: 980 Tage zu 18,000%	20.09.2004		0,00	0,00	0,00	23.877,33	51.129,19	75.006,52
Saldo:	20.09.2004		0,00	0,00	0,00	25.053,30	51.129,19	76.182,49

Zinsen auf Hauptforderung
 Hauptforderung
 Gesamtforderung per 20.09.2004
 zuzüglich 18,000% aus 51.129,19 EUR = 25,56 EUR je Tag

Die Sparkasse Bremen AG, Bremen den 20.09.2004

Schütte, Richter & Partner · Contrescarpe 47/48 · 28195 Bremen

Landgericht Bremen
- 4. Zivilkammer -

28189 Bremen



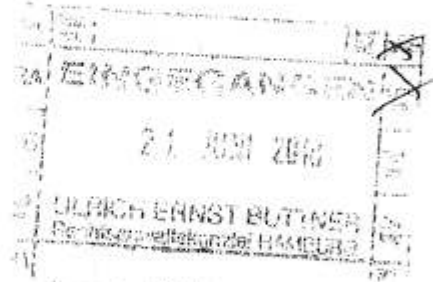
Bremen, den 14. Juni 2010

Telefon (04 21) 9 60 88 - 31

Telefax (04 21) 9 60 88 - 99

Az.: 320/2002-57; Dr. M/SN

Geschäfts-Nr. 4 O 780/02 (4)



In Sachen

Birgit Bunk

./.

Die Sparkasse Bremen AG

RA Ulrich Ernst Büttner

RAe Schütte, Richter & Partner

wird beantragt,

den Antrag der Klägerin auf Gewährung der Prozesskostenhilfe, die sofortige Beschwerde vom 08. Dezember 2009 (?) sowie die im Schriftsatz vom 16. Februar 2009 angekündigten Anträge zurückzuweisen.

Begründung:

Die Anträge der Klägerin sind unbegründet. Wie das Landgericht Bremen unter Bestätigung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen bereits mehrfach entschieden hat, ist der Klägerin bereits deshalb Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren, weil die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

Im Gegenteil.

- 1.) Der im Schriftsatz vom 16. Februar 2009 gestellte Antrag zu Ziffer II ist bereits deshalb unbegründet, weil über ihn rechtskräftig in dem Verfahren vor dem Landgericht Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 4/08 = 2 U 129/08 entschieden worden ist. Dort hatte der Kläger im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 08. Januar 2009 nahezu identische Anträge gestellt.

Beweis: Berufungsschrift des Prozessbevollmächtigten der Klägerin an das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 U 129/08 vom 08.01.2009 (Auszug), **Anlage B 45.**

Die Berufung ist mit Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 02. Oktober 2008 zurückgewiesen worden.

Beweis: Beschlüsse des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 U 129/08 vom 26.01.2009 und vom 19.03.2009, **Anlage B 46 und Anlage B 47,**
beizuziehende Akte des Landgerichts Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 4/08 = 2 U 129/08.

- 2.) Die Behauptung der Klägerin, ihr seien bislang keine Abrechnungen für die bei der Beklagten geführten Darlehens- und Girokonten ausgehändigt worden, ist nicht wahr.

Auf Anregung des Landgerichts Bremen in der mündlichen Verhandlung vom 16. November 2006 zur Geschäfts-Nr. 2 O 118/06 c

Beweis: Beweisprotokoll über die mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Bremen vom 16. November 2006 zur Geschäfts-Nr. 2 O 118/06 c, **Anlage B 48,**
beizuziehende Akte des Landgerichts Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 118/06 c,

hatte die Beklagte der Klägerin am 06. Dezember 2006 noch einmal Abrechnungen für sämtliche bei der Beklagten geführte Konten zur Verfügung gestellt.

Diese Abrechnung war sodann Anlass für die Klägerin, die unsinnige und überflüssige negative Feststellungsklage vor dem Landgericht Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 4/08 = 2 U 129/08 zu erheben.

Beweis: Beizuziehende Akte des Landgerichts Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 4/08 = 2 U 129/08.

Wenn die Klägerin nach alledem behauptet, dass die Beklagte grundlos die neue Abrechnung der Darlehenskonten verweigere, geschieht dies wider besseren Wissens. Allerdings hat der Rechtsstreit vor dem Landgericht Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 4/08 bewiesen, dass die Klägerin nichts verstehen will.

Es ist auch nicht richtig, dass die Klägerin oder deren Ehemann ihre Verbindlichkeiten bei der Beklagten zurückgeführt hätten. So beliefen sich die Forderungen der Beklagten gegen die Klägerin und deren Ehemann aus dem nach wie vor offenen Darlehen Nr. 6520 4554 im Januar 2008 auf € 177.297,13. Darüber hinaus ist noch das Bauspardarlehen Nr. 8572260118 per 26. Februar 2008 mit € 20.609,55 offen.

Beweis: Beizuziehende Akte des Landgerichts Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 4/08.

Seitdem sind weitere Kosten und Zinsen hinzugekommen. Zahlungen sind dagegen nicht mehr erfolgt.

Beweis: Zeugnis der Frau Stefanie Ujma, zu laden über die Beklagte.

- 3.) Es ist nicht richtig, dass die Darlehen gemäß § 497 Abs. (1) Satz 2 BGB nur mit 2,5 % p. a. verzinst werden dürfen. Die Klägerin verkennt, dass diese Vorschrift nur auf Verträge anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen wurden. Im vorliegenden Fall waren sämtliche Darlehen bereits vorher abgeschlossen und im Jahre 2000 bereits gekündigt und fällig gestellt worden.

Der Rechtsanwalt:

Dr. A. Meyer im Hagen

Dr. A. Meyer im Hagen

Schütte, Richter & Partner

Rechtsanwälte · Notare

Schütte, Richter & Partner · Contrescarpe 47/48 · 28195 Bremen

Landgericht Bremen
- 4. Zivilkammer -

28189 Bremen

21 Jan. 2011
No 10

Dr. Dietz Schütte, Notar a.D.
Dr. Wolfgang Richter, Notar
Dr. Andreas Meyer im Hagen, Notar
Dr. Uwe Lenz, Notar
Dr. Olaf Zimmer
Fachanwälte für Steuerrecht

Bremen, den 21. Januar 2011

Telefon (04 21) 9 60 88 - 31

Telefax (04 21) 9 60 88 - 99

Az.: 320/2002-57; Dr. M/je

Geschäfts-Nr. 4 O 780/02 (4)

In Sachen

Birgit Bunk

RAe Dettmers & Krieghoff

./.

Die Sparkasse Bremen AG

RAe Schütte, Richter & Partner

wird namens und in Vollmacht der Beklagten beantragt,

auch den neuen Antrag der Klägerin auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung mit oder ohne Sicherheitsleistung sowie den erneuten Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen.

Begründung:

Wie sämtliche Anträge zuvor sind auch die jüngsten Anträge der Klägerin auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zurückzuweisen, weil sie unbegründet sind. Daran ändern auch die jüngsten Ausführungen des nächsten Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Schriftsatz vom 10.01.2011 nichts.

Im Einzelnen:

1. Der Beklagten ist bislang lediglich der in der Klageschrift vom 15.04.2002 gestellte Antrag förmlich zugestellt. Soweit die Klägerin mittlerweile weitere Anträge gestellt haben

sollte, sind diese Schriftsätze der Beklagten bislang nicht zugestellt worden. Sie hat lediglich über eines der zahllosen anderen Verfahren der Klägerin gegen die Beklagte mittelbar Kenntnis davon erlangt.

2. Es ist nicht richtig, dass das Landgericht Bremen oder das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen in dem mittlerweile seit nahezu neun Jahren laufenden Rechtsstreit die Entscheidung des BGH vom 03.04.2001 nicht beachtet hätten. Den in dem Urteil gestellten Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast ist die Beklagte jedoch von Anfang an gerecht geworden.

a) Es mag sein, dass die Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen der durch die streitgegenständliche Grundschuld gesicherten Forderungen der Beklagten obliegt. Dieser Pflicht ist sie im Laufe der letzten neun Jahre nicht nur in diesem, sondern auch in den anderen Verfahren bereits mehrfach nachgekommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Beklagte zunächst Bezug auf ihre Schriftsätze vom 25. Februar, 27. August und 18. September 2002, in denen sie sowohl zur Gewährung der Darlehen als auch zur deren weiteren Verlauf im einzelnen vorgetragen hat. Darüber hinaus nimmt die Beklagte auch Bezug auf sämtliche weiteren Schriftsätze, die sie in diesem Rechtsstreit zur Gerichtsakte gereicht hat.

b) Dass die Beklagte den Verlauf der Darlehen ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung der Klägerin, deren Ehemann und deren damaligen Prozessbevollmächtigten erläutert hat, hat sie auch in ihrem jüngsten Schriftsatz vom 14. Juni 2010 noch einmal im einzelnen dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch insoweit auf diesen Schriftsatz und die Anlagen zu jenem Schriftsatz Bezug genommen.

Sollte das Landgericht die Bezugnahme nicht für sachdienlich halten und noch einmal die Darlegung der Darlehensverläufe wünschen, wird um einen richtlichen Hinweis gebeten.

c) Darüber hinaus verschweigt die Klägerin, dass die Auszahlung der Darlehensvaluten bislang gar nicht strittig war. Schon in der Replik ihres ersten Prozessbevollmächtigten vom 22. Juli 2002 hat die Klägerin zu Recht zugestanden, dass die Darlehen ausgezahlt worden sind. Auch das Landgericht Bremen hat in einem der Parallelverfahren die ordnungsgemäße Abwicklung der Darlehen bestätigt.

Beweis: Urteil des Landgerichtes Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 2978/04 vom 5. Juni 2008, **Anlage B 49**;
beizuziehende Akte des Landgerichtes Bremen zur Geschäfts-Nr. 2 O 2978/04

- d) Sofern die Klägerin allerdings behaupten sollte, dass sie noch weitere Tilgungsleistungen erbracht haben will, die bislang nicht erfasst worden seien, ist zu beachten, dass für eine solche Behauptung nicht die Beklagte, sondern die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig ist. Hier fehlt es bislang jedoch an jedem substantiierten Vortrag!
3. Schließlich muss sich die Klägerin vorhalten lassen, dass die von ihr herangezogene Entscheidung des BGH in JR 2002, Seite 192 ff., vom Sachverhalt her mit dem hier zur Entscheidung anstehende Rechtsstreit nicht recht vergleichbar ist. Es geht im vorliegenden Rechtsstreit nicht darum, ob die Klägerin dubiose Geschäfte im Rotlicht-Milieu gemacht hat, sondern darum, dass der Klägerin, ihrem Ehemann und der AM Finanzberatungs-GmbH über viele Jahre eine Vielzahl von Darlehen gewährt worden waren, die im Jahre 2000 gekündigt wurden. Das eine ist mit dem anderen nicht vergleichbar.

Der Rechtsanwalt:

Dr. A. Meyer im Hagen

Dr. A. Meyer im Hagen

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.

Freigegeben am 13.02.2004, Pahnke

Amtsgericht Brake (Unterweser)

Grundbuch von

Bezirk Jade

Blatt 4194

Amtsgericht
Brake
Grundstück... VON
Jade

Laufende Nummer der Grundstücke	Bisherige laufende Nummer d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte				Größe	
		Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Flur	Karte Flurstück	Liegenschaftsb.	Wirtschaftsart und Lage	hs
1	2	B	b	c/d	e	4	
1	-	Jade	19	517/45	3	03	25 38
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
0							
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							

Zeher
3
2
1

Veränderungen		Löschungen		
Laufende Nummer d. Spalte 1	Betrag	Laufende Nummer d. Spalte 1	Betrag	Laufende Nummer d. Spalte 1
5	6	8	9	10
1	292.000,-- DM = 149.297,22 EUR	4	300.000,-- DM	Gelöscht am 27.01.2003 <i>Diekmann</i>
2				
3	40.000,-- DM = 20.451,68 EUR	2	20.451,68 EUR	Gelöscht am 04.11.2004. <i>Diekmann</i>
4		3	51.129,19 EUR	
5		5	25.564,59 EUR	
6		6	11.052,12 EUR	
7				
8				
9				
0				
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

26

3
2
1

179 3356 Frau Ujma
179 1176 FAX

KM-SU

30.09.2009

Amtsgericht Oldenburg
Insolvenzgericht
Elisabethstr. 8

26135 Oldenburg



Insolvenzverfahren: Horst und Birgit Bunk

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir zu folgenden Punkten der sofortigen Beschwerde der Schuldner Stellung bzw. reichen folgende Unterlagen ein:

1. Die Auszahlung des Darlehens 6520 4554 erfolgte gem. Zahlungsanweisung am 14.04.2000 auf das Girokonto 1213 2981, Birgit Bunk, in Höhe von 250.000,00 DM sowie auf das Girokonto 1030 9722, Horst Bunk, in Höhe von 50.000,00 DM. Kopie der Monatskontoauszüge anbei.
2. Das Sparkonto 3633 3623 wurde uns mit Erklärung vom 12.09.97 für das Darlehen Nr. 6035 5567 verpfändet und das Guthaben am 24.01.01 mit diesem Darlehen verrechnet. Kopie der Verpfändungserklärung sowie Forderungsaufstellung, aus der die Verbuchung ersichtlich ist, anbei.

3. Von der Gebäudeversicherung erhielten wir folgende Zahlungen:

DM 86.410,27 auf Kto. 1030 9722 (Horst Bunk) zwecks Vollablösung (Val. 25.05.01)
DM 13.614,65 auf Kto. 6035 5567 zwecks Vollablösung (Val. 25.05.01)
DM 93.647,62 auf Kto. 6035 7001 zwecks Vollablösung (Val. 25.05.01)
DM 41.260,19 auf Kto. 6630 6010 zwecks Vollablösung (Val. 25.05.01)
DM 109.729,20 auf Kto. 6041 3184 zwecks Vollablösung (Val. 25.05.01)
DM 24.514,28 auf Kto. 1213 2981 (Birgit Bunk) zwecks Vollablösung (Val. 25.05.01)
DM 2.239,45 auf Kto. 1025 3805 (A.M. Finanz) zwecks Vollablösung (Val. 25.05.01)
DM 11.084,34 auf Kto. 6520 4554 zwecks Teilablösung (Val. 25.05.01)
DM 100.000,00 auf Kto. 6114 4333 zwecks Teilablösung (Val. 01.01.01)
DM 14.812,07 auf Kto. 6114 4333 zwecks Teilablösung (Val. 17.01.02)
DM 5.630,99 auf Kto. 6114 4333 zwecks Teilablösung (Val. 04.01.02)

4. Aus den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, hinsichtlich der Ansprüche aus der Hausratsversicherung und den damit verbundenen anhängigen Prozessen haben wir folgende Zahlungen erhalten:

EUR 26.983,58 auf Kto. 6114 4333 zwecks Vollablösung (Val. 25.07.2006)
EUR 35.777,17 auf Kto. 6520 4554 zwecks Teilablösung (Val. 25.07.2006)

2

5. Es wurden zwei Zinskorrekturen hinsichtlich der Darlehen 6520 4554 (Ehel. Bunk) sowie 6520 4562 (A.M. Finanz GmbH) vorgenommen, siehe Anlage. Den sich hieraus ergebenden Erstattungsbetrag in Höhe von 11.258,11 EUR haben wir dem Darlehen 6520 4554 gutgeschrieben, und die sich ergebende Gesamtforderung zum Verzug entsprechend geändert, siehe anliegende Forderungsaufstellung nebst Darlehensübersicht.

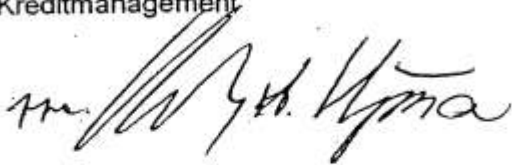
Forderungsaufstellungen, denen Sie die vorgenannten Verbuchungen entnehmen können, fügen wir anliegend bei.

Ferner fügen wir sämtliche Auszahlungsnachweise der jeweiligen angesprochenen Darlehen bei, welche wir der Übersichtlichkeit halber nachfolgend noch mal zusammenfassen:

Darlehen 6035 5567 über DM 70.000,00 ausgezahlt am 21.10.1997 auf Konto 1030 9722
Darlehen 6035 7001 über DM 93.000,00 ausgezahlt am 24.02.1998 auf Konto 1030 9722 in Höhe von 2.252,06 DM, in Höhe von 90.747,94 DM am 26.09.97 an Dt. Bank
Darlehen 6041 3184 über DM 100.800,00 (nom. DM 105.000,00) ausgezahlt am 02.06.1999 auf Konto 1213 2981
Darlehen 6114 4333 über ursprünglich DM 200.000,00 (wurde dann aufgeteilt in Darlehen 6114 4333 über DM 159.000,00 und Darlehen 6630 6010 über DM 41.000,00) ausgezahlt am 26.09.1997 in Höhe von 145.472,06 an Dt. Bank, in Höhe von 54.527,94 DM an Heimstatt Bausparkasse München
Darlehen 6520 4562 über DM 600.000,00 ausgezahlt am 14.04.2000 auf Konto 1025 3805
Darlehen 6520 4554 über DM 300.000,00 ausgezahlt am 14.04.2000 auf Konto 1213 2981 in Höhe von DM 250.000,00 sowie auf Konto 1030 9722 in Höhe von DM 50.000,00.

Mit freundlichen Grüßen

DIE SPARKASSE BREMEN AG
Kreditmanagement



Dettmers & Krieghoff

Rechtsanwälte

RAe Dettmers & Krieghoff * Gaststr. 18 * 26122 Oldenburg

Vorab per FAX an 0421/361-17290 (Verwalt.)

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen

und

Vorab per Fax an 0421/496-4851

Landgericht Bremen
Domsheide 16
28195 Bremen

EGGE DETTMERS

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Kaufrecht

Mietrecht

Unfall- und Verkehrsrecht

Bußgeld- und Strafrecht

SÖREN KRIEGHOFF

Rechtsanwalt

in Zusammenarbeit mit:

DR. JUTTA ENGBERS

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Datum: 05.08.2010

Unser Zeichen:

Bunk ./ Sparkasse Bremen

Az: 123/2010/ K /lö

(bitte stets angeben)

4 O 780/02 – Landgericht Bremen – = 2 W 66/10

In dem Rechtsstreit

Birgit Bunk
RA Krieghoff

./


Die Sparkasse Bremen
RAe Schütte pp.

I.

wird nach erfolgter Akteneinsicht des Unterzeichners namens der Klägerin die sofortige Beschwerde vom 11.12.2009 (Bl. 470 d. A.) zurückgenommen.

II.

Sodann wird vor dem erkennenden Gericht – Landgericht Bremen – unter Aufhebung der bisher gestellten Anträge nunmehr beantragt:

Gaststraße 18/Ecke Theaterwall • 26122 Oldenburg •  Tiefgarage Theaterwall

Tel. 0441 - 50 50 220, Fax 0441 - 50 50 225

www.rechtsanwalt-dettmers.de, Email: egge.dettmers@ewetel.net, Mobil 0173 - 603 57 57

www.rechtsanwalt-krieghoff.de, Email: info@rechtsanwalt-krieghoff.de, Mobil 0178 - 834 69 59

Raiffeisenbank Oldenburg eG, BLZ 280 602 28, RA Dettmers Kto. 97 012 01, RA Krieghoff Kto. 35 207 100

FA OL Steuer-Nr.: RA Dettmers 64/109/08516, RA Krieghoff 64/124/04191

1)

Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus der über 292.000,00 DM = 149.297,22 € nebst 18 % Zinsen errichteten Grundschuldbestellungsurkunde UR-Nr. 371/98 des Notars Rolf Brüninghaus in Oldenburg vom 14.09.1998 für die im Grundbuch von Jade Band 118 Blatt 4194 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld nebst abstrakten Schuldanerkenntnis wird für unzulässig erklärt.

2)

Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus den abstrakten Schuldanerkenntnissen der Grundschuldbestellungsurkunden UR-Nr. 127/98 des Notars Albrecht Danne in Oldenburg vom 10.12.1998 über den Betrag von 40.000,00 DM = 20.451,68 € sowie UR-Nr. 84/1999 des Notars Albrecht Danne in Oldenburg vom 12.05.1999, über den Betrag von 100.000,00 DM = 51.129,19 € wird für unzulässig erklärt.

3)

Die Beklagte wird verpflichtet, über alle Darlehens- und Girokonten seit dem 01.01.1998 in der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien sowie mit Horst Bunk und der Firma A.M Finanz- und Vermögensberatung GmbH, bzw. seit der Einrichtung der Konten, lückenlose Kontoverläufe geordnet nach Darlehensstand, Zinsanfall, Tilgung, Kosten und Gesamtsaldo unter Berücksichtigung des maßgeblichen vertraglichen Zinssatzes schriftlich Auskunft zu erteilen.

Im Wege der Stufenklage wird sodann nach erteilter Auskunft beantragt:

4)

Die Beklagte wird verpflichtet, die Richtigkeit ihrer Angaben gem. Ziff. 3) an Eides statt zu versichern.

5)

Die Beklagte wird verpflichtet, an die Klägerin ein Guthaben nebst Zinsen in Höhe von 5 %-punkten über dem Basiszinssatz seit Entstehen der jeweiligen Guthaben auszuzahlen.

6)

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zum Schadensersatz aus der unzulässigen Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin verpflichtet ist.

7)

Hilfsweise zu Ziff. 4) wird die Beklagte verpflichtet, die vollstreckbaren Ausfertigungen der Grundschuldbestellungsurkunden gem. Ziff. 1) und 2) auszuhändigen sowie den Antrag zur Zwangsversteigerung vor dem Amtsgericht Brake (Az.:) zurückzunehmen, jeweils Zug-um-Zug gegen Zahlung des gem. Ziff. 3) und 4) ermittelnden Saldo zu Lasten der Klägerin.

Begründung:

III.

a) zum Antrag Nr. 1)

In der gesamten eingesehenen Gerichtsakte hat die Beklagte bisher noch keine Abrechnung zu dem im Klageantrag zu 1) genannten Darlehen trotz mehrmaliger Aufforderung vorgelegt. Dabei handelt es sich um das Darlehenskonto 65204554 über 300.000,00 DM. Es fehlen die Unterlagen über den Darlehensverlauf vom 30.10.1999 bis heute. Von der Beklagten wird behauptet, dass Grundlage für die oben geführte Darlehensnummer ein Modernisierungsdarlehen für das Objekt Mentzhausen sei. Diese Unterlagen liegen der Klägerin nicht vor. Insoweit wird vorgetragen, dass es dazu keine rechtsgültigen Unterlagen gibt.

Auch liegen zu diesem Darlehen keine Auszahlungsbelege vor, welche durch die Unterschrift der Klägerin legitimiert wurden.

Es wird beantragt gem. §§ 424, 142 ZPO:

Die Beklagte zu der Vorlegung der o. g. Unterlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu verpflichten.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so sind gleichzeitig Sanktionen aufzuerlegen.

Die Abrechnungs- und Vorlagepflicht der Beklagten ergibt sich u. a. aus den §§ 259 ff BGB.

Wie dem Gericht schon bekannt ist, ist das Wohngebäude der Klägerin, Mentzhauser Str. 60 in Jade, in der Nacht vom 22. zum 23.10.2000 durch Brand vollkommen zerstört worden. Daher liegen die im Haus befindlichen Unterlagen nicht mehr vor.

B e w e i s : Bescheinigung der Gemeinde Jade vom 07.11.2000 (Anl. K1)

Ebenfalls ist zu dem Bauspardarlehen mit der Nr. 8572260175 und dem damit verbundenen Bausparvertrag Nr. 8572260118 eine vollständige Forderungsaufstellung vorzulegen. Dies ist zu der Abrechnung und der Begründung des Klageantrags erforderlich.

Ebenfalls wird gem. §§ 424, 142 ZPO beantragt:

Die Beklagte zu der Vorlegung der o. g. Unterlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu verpflichten.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so sind gleichzeitig Sanktionen aufzuerlegen.

Des Weiteren ist der komplette Darlehensverlauf zu dem Darlehenskonto-Nr.: 65204562 über 600.000,00 DM für den Zeitraum 30.10.1999 bis zum 05.09.2000 vorzulegen. Zu dem Konto soll am 11.11.1999 eine Auszahlung über 600.000,00 DM stattgefunden haben, die aber nirgendwo gutgeschrieben worden ist. Sie sollte auf das Konto 10253805 der Klägerin gem. Zahlungsanweisung gebucht werden.

Der Kontoverlauf für das Konto 10253805 für den o. g. Zeitraum, also vom 30.10.1999 bis 05.09.2000 ist somit nebst der dazugehörigen Kontokorrentkreditvereinbarung über 630.000,00 DM vorzulegen.

Es wird auch hier beantragt gem. §§ 424, 142 ZPO:

Die Beklagte zu der Vorlegung der o. g. Unterlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu verpflichten.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so sind gleichzeitig Sanktionen aufzuerlegen.

Dass die Vorlage o. g. Dokumente erforderlich ist, beweisen folgende Umstände:

Am 10.05.2001, welches als **Anl. K2** nach zuvor erfolgter Kündigung sämtlicher Geschäftsverbindungen zwischen den Parteien vom 05.12.2000, behauptet die Beklagte, Forderungen gegenüber der Klägerin in Höhe von 651.529,36 DM zu haben.

In dem Schreiben vom 20.09.2001, welches als **Anl. K3** anbei gefügt wird, bestätigt die Beklagte, 500.000,00 DM und 295.000,00 DM an Tilgungszahlungen von der Klägerin erhalten zu haben. Im Schreiben vom 30.09.2009 bestätigt die Beklagte weiterhin Tilgungsleistungen der Klägerin unter den dort genannten Punkten 2, 3, 4 und 5. Dieses Schreiben wird Ihnen als **Anl. K4** anbei gefügt. Die Addition der Tilgungsleistungen aus beiden vorgenannten Schreiben ergibt:

Zahlung vom 16.03.2000	500.000,00 DM
Zahlung vom 05.09.2000	295.000,00 DM
Wert des Sparkontos (Pkt. 2)	54.107,45 DM
Gesamtzahlung aus der Gebäudeversicherung (Pkt. 3)	502.943,06 DM
Zahlung aus den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (Pkt. 4)	
(26.983,58 €)	52.775,30 DM
(35.777,17 €)	69.974,06 DM
Zinskorrektur, Erstattungsbetrag (Pkt. 5)	
11.258,11 €	<u>22.018,95 DM</u>
gesamt	<u>1.496.818,82 DM</u>

Betrachtet man die Gesamttilgungssumme der Klägerin in Höhe von 1.496.818,82 DM, so ist zu vermuten, dass sämtliche Forderungen getilgt sind. Gerade um hier eine Kontrolle zu haben, ist die Abrechnung der Beklagten erforderlich.

Diese eklatante Diskrepanz zwischen Forderung und Tilgung ist durch die Beklagte darzulegen.

b) zum Klageantrag zu 2)

Die Zwangsvollstreckung, welche aus den Abstraktschuldanerkenntnissen und Grundschuldbestellungsurkunden UR-Nr. 127/1998 des Notars Albrecht Danne in Oldenburg vom 10.12.1998 über den Betrag von 40.000,00 DM = 20.451,68 € sowie der UR-Nr. 84/1999 des Notars Danne über den Betrag von 100.000,00 DM = 51.129,19 € erfolgt, ist unzulässig, da diese Forderungen schon getilgt sind. Dies ergibt sich schon allein aus dem Umstand, dass die Beklagte zu diesen Urkunden, welche durch die Grundschulden im Grundbuch von Jade Band 118 Blatt 4194 in Abt. III Nr. 2 und 3 gesichert wurden, Löschungsbewilligungen erteilt hat, welche dem Gericht auch schon vorliegen. Der Einfachheit halber im Schriftsatz jedoch als **Anl. K5 und K6** anbei gefügt werden.

Beweis:

- 1) Löschungsbewilligung vom 23.01.2003, (Anl. K5),
- 2) Löschungsbewilligung vom 20.11.2001, (Anl. K6),
- 3) Grundbuchauszug (Anl. K7)

IV.

Dem Gericht wird ebenfalls mitgeteilt, dass es für die Klägerin unverständlich ist, warum es überhaupt zu den offenen Forderungen gegen sie gekommen ist. Zum damaligen Zeitpunkt lag der Beklagten ein Sicherungsschein der Vereinten Versicherungs AG vor, aus dem hervorgeht, dass bei der Zerstörung des Hauses, also bei Eintritt des Totalschadens, 650.000,00 DM gezahlt werden. Dieser Sicherungsschein ist als **Anl. K8** anbei gefügt. Die 650.000,00 DM ergeben sich aus dem VS 1914 Wert in Höhe von 30.000,00 DM und dem eingetragenen Wert Nebengebäude und Garage in Höhe von 50.000,00 DM.

Beweis: anliegender Sicherungsschein vom 27.11.1998, (Anl. K8)

Dass ein Totalschaden vorlag, bestätigt die Mannheimer Versicherungs AG in dem Schreiben ihres Anwaltes vom 19.09.2002 auf der zweiten Seite.

Beweis: anliegendes Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Krahl vom 19.09.2002, (Anl. K9)

V.

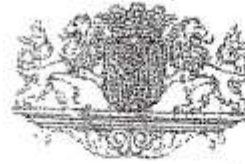
Am Rande sei bemerkt, dass nach der Akteneinsicht es dem Unterzeichner nicht verborgen geblieben ist, dass auch durch den häufigen Prozessbevollmächtigtenwechsels der Klägerin eine Rückbesinnung auf die wesentlichen Tatsachenfragen erforderlich ist.

Es besteht die Hoffnung, dass nach der Vorlage der oben geforderten Unterlagen das gesamte Verfahren zeitnah einer abschließenden Bewertung zugeführt werden kann.

VI.

Der Unterzeichner bittet das Gericht, dass es einen kurzen Hinweis erteilt, wenn noch weiterer Vortrag erforderlich ist.

Sören Krieghoff
Rechtsanwalt



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr. 2-D- 4/08

BESCHLUSS

in Sachen

Birgit Frank u. a.
zust. v. RA. Meyer

Sparasse Bremen AG u. a.

Der Wert des Streitgegenstandes beträgt vorläufig

942.921,02 EUR.

Bremen, den 8. Januar 2008
Landgericht - 2. Zivilkammer

gez. RLG Eilers

RLG Dr. Siegert

Ri Kasper

Für die Ausfertigung:
Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle
des Landgerichts